

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. September 1942, Nummer 15

Autor(en): **Binder, J. / Frei, Hess / Wetterwald, F.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **87 (1942)**

Heft 36

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

4. SEPTEMBER 1942 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 36. JAHRGANG • NUMMER 15

Inhalt: Militärabzüge während der Ferien — Ist die analytische Tiefenpädagogik überflüssig?

Militärabzüge während der Ferien

Zürich,
Winterthur, } den 28. Januar 1942.
Zollikon,

An den Regierungsrat des Kantons Zürich,
Zürich.

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Herren Regierungsräte!

Wir gestatten uns, mit dem höflichen Ersuchen an Sie zu gelangen, Sie möchten den § 33 der Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluss vom 13. November 1939 über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter wie folgt abändern und ergänzen:

«Die Kürzung der Gehälter im Sinne des Art. III des Kantonsratsbeschlusses wird auch bei Militärdienst während der ordentlichen Ferien vorgenommen, dagegen werden die Abzüge im Sinne des Art. II des Kantonsratsbeschlusses während dieser Zeit auf die Hälfte reduziert.»

Die Abzüge an den Besoldungen der im aktiven Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter werden einerseits damit begründet, dass dem Staate als Arbeitgeber aus den Stellvertretungskosten, die durch die Abwesenheit des Wehrmannes verursacht werden, bedeutende Mehrkosten erwachsen; andererseits wird geltend gemacht, dass der Wehrmann im Militärdienst Sold und Verpflegung beziehe, und dass er daher in der Lage sei, einen Teil an die Stellvertretungskosten beizutragen. Es mag dabei ferner die Ueberlegung mitbestimmend gewesen sein, dass niemand aus der gegenwärtigen Lage einen Profit ziehen dürfe.

Bei den beiden ersten Argumenten wird als wesentliches Merkmal für die Berechtigung der Besoldungsabzüge das Vorhandensein einer Arbeitsversäumnis vorausgesetzt. Diese Auffassung kommt auch in einer Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Zürich deutlich zum Ausdruck, in der bestimmt wird, dass luftschutzdiensttuende Beamte und Angestellte, die zu einzelnen Nachtdienstübungen herangezogen werden, keinen Gehaltsabzug erhalten, weil Arbeitsversäumnisse im Amt dabei nicht entstehen. Die in § 33 der Vollziehungsverordnung zum Kantonsratsbeschluss vom 13. November 1939 enthaltene Bestimmung weicht indes von dem sonst anerkannten Grundsatz ab, dass kein Besoldungsabzug vorgenommen werden soll, wenn eine Arbeitsversäumnis im Amt nicht entsteht, und wird daher von der militärdienstleistenden Lehrerschaft als Unrecht empfunden.

Der Besoldungsabzug während der Ferien wird indes noch damit begründet, dass dem Staate in vielen Fällen auch während der Ferien Stellvertretungskosten erwachsen, an die der Wehrmann einen ange-

messenen Beitrag zu entrichten habe. Da jedoch über die Frühjahrsferien alle Vikariate aufgehoben werden und zudem in vielen Fällen die Ferien auf den Anfang oder das Ende des Dienstes fallen, sodass für den Staat während dieser Zeit keinerlei Kosten entstehen, und da ferner die Vikariatsentschädigungen während der Ferien auf die Hälfte reduziert sind, sollten gerechterweise auch die Leistungen der Wehrmänner an die Kosten im gleichen Masse wie diese selbst herabgesetzt werden.

Unser Vorschlag, der nicht eine völlige Aufhebung des Abzuges, sondern lediglich eine Reduktion desselben auf die Hälfte vorsieht, trägt aber auch dem Argument, dass niemand aus der gegenwärtigen Lage einen Profit ziehen dürfe, in sehr weitgehendem Masse Rechnung. Wir müssen darauf hinweisen, dass der Wert der durch den Militärdienst bedingten Einsparungen nicht überschätzt werden darf, da nur ein geringer Anteil der Haushaltungsauslagen des Wehrmannes durch seine Abwesenheit im Dienst berührt wird, während der grösste Teil der Kosten konstant bleibt. Zudem bringt der Militärdienst dem Wehrmann neben einer Verminderung der Haushaltungsauslagen durch den Wegfall seiner Beköstigung auch wesentliche Mehrauslagen (bedeutenden Mehrverbrauch an Wäsche, Anschaffung von privaten Ausrüstungsgegenständen, Auslagen für Zwischenverpflegung und Getränke), die nur in den seltensten Fällen durch den Sold ausgeglichen werden. Auch ein auf die Hälfte reduzierter Besoldungsabzug ist daher immer noch grösser als der Betrag der möglichen Einsparungen.

Dass unser Gesuch um Abänderung des § 33 der Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluss vom 13. November 1939 nicht unberechtigt ist, mag auch aus der Tatsache hervorgehen, dass sich in der letzten Zeit verschiedene Kantone veranlasst sahen, die ursprünglichen Bestimmungen über den Besoldungsabzug während der Ferien im Sinne einer Milderung zu revidieren. Im Kanton *Aargau* erhalten Lehrer, die ausschliesslich während der Ferien Militärdienst leisten, den vollen Lohn. In allen andern Fällen beträgt der Besoldungsabzug bei verheirateten Lehrern $\frac{1}{2}$, bei unverheirateten Lehrern $\frac{2}{3}$ der ursprünglichen Besoldungsabzüge. Im Kanton *Baselland* wurden die Abzüge für die während der Schulferien im Aktivdienst abwesenden Lehrer um $\frac{1}{3}$ herabgesetzt. Die Stadt *Luzern* reduzierte die früheren Gehaltsabzüge während der Ferien um die Hälfte, wenn die betreffende Lehrperson während der dem Ferienbeginn vorausgegangenen 12 Monate nicht mehr als 12 Schulwochen im Aktivdienst abwesend war, und um $\frac{1}{3}$, wenn die Schulabwesenheit während der vorausgegangenen 12 Monate mehr als 12, aber nicht über 20 Schulwochen gedauert hat. Im Kanton *Waadt* beziehen die Lehrer, die während eines Jahres neun Monate Schule halten, wenn sie einrücken, während dreier

Monate das volle Gehalt. Wer nur sechs Monate unterrichtet hat, hat für zwei Monate Ferienzeit Anspruch auf die volle Besoldung, und wer nur drei Monate Unterricht erteilt hat, erleidet während eines Ferienmonats keine Abzüge. Im Kanton *Bern* wurden mit Wirkung ab 1. Januar 1942 die Militärabzüge für diejenigen Diensttage, die in die Ferien fallen, auf $\frac{1}{4}$ reduziert. Im Kanton *Thurgau* haben die Lehrer nur pro effektiven Schultag, den sie durch den Militärdienst versäumen, einen Beitrag an die Stellvertretungskosten zu leisten.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Herren, unsere Eingabe wohlwollend zu prüfen und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Zürch. Kant. Lehrerverein,
Der Vizepräsident: *J. Binder*.
Der Aktuar: *H. Frei*.

Für den Verband der Lehrer an den
staatlichen Mittelschulen,
Der Präsident: *F. Wetterwald*.
Der Aktuar: *S. Huber*.

Für die Professoren der Universität,
Der Rektor: *Niggli*.

* * *

Auf obige Eingabe erhielten die Eingabesteller mit Datum vom 9. Juli 1942 folgende Antwort des Regierungsrates:

Der kantonale Lehrerverein, der Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen und die Universitätsprofessoren stellen in einem gemeinsamen Gesuch vom 28. Januar 1942 das Begehren, die Gehaltsabzüge im Sinne von Art. III des Kantonsratsbeschlusses vom 13. November 1939 für Militärdienst während der ordentlichen Ferien auf die Hälfte herabzusetzen. Die Gesuchsteller machen dabei geltend, dass die Berechtigung der Besoldungsabzüge das Vorhandensein einer Arbeitsversäumnis voraussetze. Da in vielen Fällen die Ferien auf den Anfang oder das Ende des Dienstes fallen, entstünden dem Staat während dieser Zeit keine Stellvertretungskosten. Auch würden die Vikariatsbesoldungen während der Ferien nur zur Hälfte ausgerichtet. Der Wert der durch den Militärdienst bedingten Einsparungen dürfe nicht überschätzt werden, da der grösste Teil der Haushaltsauslagen auch bei Abwesenheit des Wehrmannes konstant bleibe. Der Militärdienst bringe dem Wehrmann ferner wesentliche Mehrauslagen, die nur in den seltensten Fällen durch den Sold ausgeglichen würden. Selbst ein auf die Hälfte reduzierter Besoldungsabzug sei daher immer noch grösser als der Betrag der möglichen Einsparungen. Endlich wird darauf hingewiesen, dass eine Reihe anderer Kantone die Besoldungsabzüge gemildert hätten. Die Direktion des Erziehungswesens befürwortet das Gesuch.

Es kommt in Betracht:

Die in § 33 der Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluss vom 13. November 1939 über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter durch den Regierungsrat festgelegte Regelung der Teilgehaltensauszahlungen für Lehrer während der ordentlichen Ferien ist auf Grund sorgfältiger Ueberlegungen geschaffen worden. Es lag ihr vor allem der Gedanke zu Grunde, dass der volle oder teilweise Verzicht auf die Kürzung

der Besoldungsabzüge während der Ferien eine ungerechtfertigte Begünstigung der Lehrer gegenüber den übrigen Personalkategorien bedeuten würde. Den übrigen staatlichen Beamten und Angestellten wird, von einzelnen individuellen Regelungen abgesehen, deren auch die Lehrer teilhaftig werden können, nicht nur für jede Dienstleistung grundsätzlich der gesetzliche Besoldungsabzug vorgenommen, es wird ihnen zudem der normale Ferienanspruch nach Massgabe der Abwesenheit vom Amt gekürzt. Eine solche Regelung kann bei den Lehrern von vornherein nicht in Anwendung gebracht werden, da ja die Schulferien zeitlich festgesetzt sind und vom einzelnen Lehrer nicht frei gewählt werden können. Alle persönlichen Begehren von staatlichen Beamten und Angestellten um Verrechnung des Militärdienstes mit den Ferien unter Auszahlung des vollen Gehaltes sind bisher stets — und zwar mit Recht — abgewiesen worden. Es wäre daher unbillig, wenn die Lehrer, nur weil sie wegen der Eigentümlichkeiten des Schuldienstes einen wesentlich grösseren Ferienanspruch als die übrigen Staatsangestellten geniessen, in der Ansetzung des Teilgehaltens während der Ferien begünstigt würden. Gerade von den Militärdienst leistenden Lehrern muss erwartet werden, dass sie den Grundsatz einer gleichmässigen Behandlung des gesamten Staatspersonals verstehen und aus ihrer Sonderstellung nicht besondere Rechte ableiten.

Auf die übrigen Gründe, die für eine Aenderung der bisherigen Ordnung angeführt werden, braucht nicht besonders eingegangen zu werden. Es bleibt lediglich zu bemerken, dass der Staat mit dem Gehaltsabzug die Stellvertretungskosten nicht zu decken vermag. Die Sonderregelung für Angehörige der Luftschutztruppen gründet sich auf die besonderen Umstände dieser Dienstleistungen und wurde von Anfang an auch auf die entsprechenden Dienstleistungen von Lehrern angewandt. Das Argument, ein auf die Hälfte reduzierter Besoldungsabzug sei immer noch grösser als der Betrag der möglichen Einsparungen, gilt, sofern es überhaupt anerkannt werden könnte, in gleicher Weise für alle Kategorien des staatlichen Personals und berechtigt nicht zu einer abweichenden Behandlung der Lehrer. Auch der Umstand, dass andere Kantone in der Frage des Teilgehaltens der Lehrer während der Ferien eine mildere Ordnung eingeführt haben, kann für den Regierungsrat keinen Grund zur Aenderung der bisherigen Ordnung bilden, da er die Ueberlegungen, die eine solche Aenderung rechtfertigen würden, nicht für zwingend zu anerkennen vermag.

Auf Antrag der Finanzdirektion und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Gesuch des zürcherischen kantonalen Lehrervereins, des Verbandes der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen, sowie der Professoren an der Universität um Reduktion der Kürzung der Gehälter bei Militärdienst während der ordentlichen Ferien wird abgewiesen.

II. Mitteilung an den zürcherischen kantonalen Lehrerverein, an den Verband der Lehrer an staatlichen Mittelschulen, an Prof. Niggli zu Händen der Professoren der Universität, sowie an die Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens.

* * *

Der Kantonalvorstand hält die Auffassung des Regierungsrates, welcher ohne weiteres voraussetzt, der Lehrer arbeite während der Ferien nie für den Staat, und die Ferien des Lehrers könnten daher auf die gleiche Linie wie die des Beamten gesetzt werden, prinzipiell für unzulässig. Es ist daher unzutreffend, wenn der Regierungsrat argumentiert, dass es «unbillig wäre, wenn die Lehrer, nur weil sie wegen der Eigentümlichkeiten des Schuldienstes einen wesentlich grösseren Ferienanspruch als die übrigen Staatsangestellten geniessen, in der Ansetzung des Teilgehältes während der Ferien begünstigt würden». — Gewiss wird und muss auch der Lehrer einen Teil seiner Ferien für die Erholung verwenden; einen andern Teil seiner Ferien braucht der Lehrer aber — schlechte Ausnahmen zählen für die prinzipielle Auffassung nicht — für die unbedingt notwendige Weiterbildung und Vorbereitung auf die nachfolgende Unterrichtszeit. Das gilt für die Lehrerschaft aller Schulstufen. Bei den Volksschullehrern mag u. a. nur auf den regen Besuch von Ferienkursen hingewiesen werden. Wenn der Lehrer diese Arbeit nicht während der Ferien durchführen kann, wird er sie während der Schulzeit nachholen müssen. Er holt somit in vermehrter Arbeit während des Quartals einen Teil der dem Staate schuldigen Amtspflicht nach. Dafür hätte ihm wenigstens ein teilweiser Erlass des Militärabzuges gebührt.

Mit den «individuellen Regelungen» wird der Regierungsrat wohl auf die §§ 27 und 28¹⁾ der Vollziehungsbestimmungen vom 28. Dezember 1939 zum Kantonsratsbeschluss vom 13. November 1939 über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter hinweisen, gemäss welchen der Militärabzug nach Art. II des Kantonsratsbeschlusses (nicht auch nach Art. III, Gradsold) ganz oder teilweise aufgehoben werden kann, wenn der Funktionär trotz des Dienstes in der Lage ist, seinen Amtsverpflichtungen ganz oder teilweise nachzukommen. Die Erziehungsdirektion stellt in solchen Fällen ein besonderes Meldeformular zur Verfügung.

Ein weiterer Fall individueller Regelung ist der, dass der Militärabzug nach Art. II dann erlassen werden kann, wenn ein Lehrer während eines Jahres nur in den Ferien Militärdienst leistet. Es ist in solchen Fällen der Erziehungsdirektion zuhanden der Finanz-

¹⁾ § 27. Haben staatliche Funktionäre nur an einzelnen wenigen Tagen des Monats Militärdienst zu leisten (wie beispielsweise als Leiter oder Mitglieder von Militärgerichten) oder sind Funktionäre nur während einzelner Stunden im Tag durch ihre militärischen Pflichten in Anspruch genommen (Dienst bei der Pressekontrolle und ähnliches), so kann, sofern sie trotz dieser Unterbrechungen ihren beruflichen Pflichten voll nachkommen können, auf Antrag der vorgesetzten Direktion, des Obergerichtes oder des Kirchenrates auf eine Kürzung ihres Gehältes im Sinne des Kantonsratsbeschlusses verzichtet werden. Erhalten sie indessen für die Tage oder Stunden, an denen sie Militärdienst leisten, einen Sold von über Fr. 5.— pro Tag, so haben sie sich die in Art. III des Kantonsratsbeschlusses vorgesehene Soldquote auf alle Fälle auf ihre Gehaltsabzüge anrechnen zu lassen (vgl. § 47).

§ 28. Jeder Beamte und Angestellte ist verpflichtet, sich während des Militärdienstes, soweit es mit den ihm aus dem Militärdienst erwachsenden Pflichten vereinbar ist, für die Besorgung von Amtsgeschäften zur Verfügung zu halten.

In Fällen, in denen Beamte und Angestellte während des Militärdienstes einen erheblichen Teil ihrer Amtsgeschäfte besorgen oder durch Familienangehörige besorgen lassen, kann auf Antrag der vorgesetzten Direktion, des Obergerichtes oder des Kirchenrates die in Ziffer II des Kantonsratsbeschlusses vorgesehene Kürzung des Gehältes vermindert oder für einzelne Tage ganz aufgehoben werden. Dagegen ist die Anrechnung der Soldbezüge im Sinne von Art. III des Kantonsratsbeschlusses in jedem Fall vorzulegen.

direktion ein Gesuch einzureichen. (Siehe Amtliches Schulblatt Nr. 4, 1940, S. 84.)

Der Kantonalvorstand.

Aufklärungskurse der Sektion Heer und Haus: Wie uns mitgeteilt wird, werden für diese Kurse, trotzdem sie als soldberechtigter Aktivdienst zu betrachten seien, keine Abzüge vorgenommen, wenn sie auf Samstag und Sonntag fallen.

Ist die analytische Tiefenpädagogik überflüssig?

(Fortsetzung)

Eine Auseinandersetzung mit Prof. Dr. G. Fanconis Aufsatz „Erziehung, Familie und Schule, wie der Arzt sie sieht“.

Von Dr. theol. et phil. Oskar Pfister, Pfarrer.

Wenn ich die lange Reihe der von mir auf ärztliche Empfehlung hin analysierten Asthmatiker überblicke⁸⁾, so finde ich unter ihnen keinen, bei dem nicht das Körperleiden viel unwichtiger war, als das mit ihm verbundene seelische Uebel. Auch für Erzieher vielsagend ist das Beispiel eines älteren Mannes, den mir ein Herzspezialist zuwies mit der Diagnose, dass es sich um ein neurotisches Asthma als Ueberbau einer schweren Sklerose handle. Das Uebel war in dem Augenblick erstmals ausgebrochen, als der Mann, einer Kinderschar ausweichend, mit seinem Auto gestürzt war, was die Beteiligung eines seelischen Traumas beweist. Nach Erledigung der tiefliegenden moralischen Konflikte blieb das Asthma für immer aus. Ein halbes Jahr später schrieb mir der Mann, er wisse, dass er nur noch kurze Zeit zu leben habe; doch fühle er sich gedrungen, vor seinem Tode nochmals zu danken, denn was er jetzt zu leiden habe, sei unwesentlich gegenüber dem früheren Asthma. Vierzehn Tage später starb er.

Fanconis Satz, dass in fast jeder Krankheit eine psychoneurotische Komponente im Spiel sei, erhält somit für uns Pädagogen keine Aufforderung, den Kranken ihr gegenüber Vogel Strauss spielen zu lassen. Ich behandelte einen Asthmatiker, der zur Zeit seiner Anfälle gefügig und gesittet war, bei ihrem Ausbleiben jedoch seine Angehörigen quälte, so dass seine Gattin betete, er möge wieder vom Asthma befallen werde. Ein anderer war bei starker Eosinophilie und anderen, im Auswurf sichtbaren Anomalien jahrelang suggestiv und höhenklimatisch behandelt worden. Da er schon beim Anblick von Pferden zu röheln begann, wandte man bei ihm die Pirquetsche Impfung an, wobei unter anderem Pferdeblut verwendet wurde. Der Erfolg war negativ; stundenlange, die Aerzte beunruhigende Ohnmachten konnten nicht verhindern, dass sofort wieder die Atemnot einsetzte. Wieder lagen moralische Konflikte zu grunde, deren moralische

⁸⁾ Die überhaupt erste Darstellung einer analytischen Asthmaheilung findet sich in meinem Aufsatz «Die Psychanalyse als wissenschaftliches Prinzip und seelsorgerliche Methode», Evangelische Freiheit, 10. Jahrg. (1940), Heft 2 ff, Sept., S. 10. — Weitere tiefenpädagogische Behandlungen von Asthma finden sich in meinen Büchern: Die psychanalytische Methode, 1. Aufl. (1913), S. 111; 3. Aufl. (1924), S. 124. — Die Behandlung schwer erziehbarer und abnormer Kinder (Ernst Bircher, Bern, 1921), S. 25—33. Auch das hier geschilderte junge Mädchen war sieben Jahre lang von verschiedenen Aerzten behandelt worden und hatte eine fruchtlose Kur in den Bergen durchgemacht. Erst eine Normalisierung der Liebe und Lebenseinstellung konnte helfen. Die Liebe vor der Ehe und ihre Fehlentwicklungen, 2. Aufl., 1925, S. 101f. — Erstaunlich ist, was für verschiedene Inhalte und Wunschregungen das psychoneurotische Asthma ausdrücken kann.

Ueberwindung das Körperleiden beseitigte. Der vom Militärdienst ausgeschiedene Mann konnte wieder in der Kavallerie dienen, nachdem eine Aerztekommision seine Genesung festgestellt hatte. Der erfahrene Tiefenpädagoge kann meistens nach kurzer Untersuchung angeben, ob eine Analyse nötig ist. Aber er wendet sich aus Gründen der Menschlichkeit sehr entschieden gegen die Auffassung, die «orthopädische» Behandlung habe beim Kinde auszubleiben, man müsse eventuell zuwarten, bis Jugend und Charakter verpfuscht seien und die Fehlentwicklung einen bedenklichen Grad erreicht habe. Wer ohne dringende Gründe analysiert, leidet an Analysitis, einem bei Anfängern hie und da auftretenden Uebel; wer sie in jedem Falle ablehnt, gleicht dem, der chirurgische Eingriffe in keinem Falle zulässt und mit Salben und Pflästerchen oder Gesundbeten auszukommen behauptet. Ich rede hier nur als Erzieher und Seelsorger, weiss aber, dass alle analysenkundigen Aerzte ebenso urteilen.

Fanconi selbst wendet ein bisschen Psychoanalyse an, um, wie er sagt, «wichtige Fingerzeige für die Vorgänge, die im Unbewussten sich abspielen», zu erfahren, indem er sich Träume mitteilen und Aufsätze schreiben lässt (Schweiz. med. Wochenschrift, 1941, S. 1468). Dem gegenüber betone ich, dass die erfahrensten Kinderanalytiker sehr oft mit diesen primitiven Mitteln nicht auskommen, sondern erst recht vor Rätsel gestellt werden. Gewisse Träume und Aufsätze kann ohne Analyse niemand verstehen. Das Verständnis, ohne das gründliche Lösung der Schwierigkeit ausgeschlossen ist, erfordert gründliche und nicht selten mühsame Untersuchung, die so unentbehrlich ist, wie eine sorgfältige und kunstgerechte somatische Prüfung. Wenn Fanconi nur die letztere, nicht die erstere verlangt, so ist es nur darum möglich, weil die seelischen Nachwirkungen unterschwelliger Verklebungen weniger in die Augen springen. Seine verächtliche Behandlung des «psychologischen oder gar psychoanalytischen Wissenskrames» (800, [33]), hinter welcher eine Warnung vor gründlichem psychologischem, also auch tiefenpsychologischem Wissen überhaupt steckt, bedaure ich um so mehr, als gerade Fanconi für die Wichtigkeit des Geisteslebens mit so viel Wärme eintritt und den Dilettantismus auf seinem eigenen Gebiet mit Recht verabscheut. Wie darf er ihn da uns Pädagogen empfehlen?

Es liegt mir viel daran, Fanconis Anleitungen daraufhin zu prüfen, was wir gemäss unserer erzieherischen Erfahrung gutheissen können. Herzerquickend mutet mich an, was er über die Bedeutung der hingebungsvollen Güte und des von ihm so hübsch geschilderten «gütigen Lächelns» sagt. Ich weiss mich mit ihm darin völlig einig, dass Liebe das «wichtigste Requisite» des Erziehers bildet, aber auch des Tiefenerziehers und Kinderanalytikers. Ich möchte auf das pädagogische Wissen und das psychoanalytische, individual-psychologische, didaktische Können das Pauluswort anwenden: «Wenn ich alle Erkenntnis.. hätte, und hätte die Liebe nicht, so nützte es mir nichts» (1. Kor, 13, 2f.).

Allein die Anwendung der Liebe erheischt in schwierigeren Fällen Kenntnisse, die sehr gründliche psychologische, besonders tiefenpsychologische Studien voraussetzen und nur in gründlicher Schulung erworben werden können. Ich erinnere an die vielen,

die unter pathologischer Trotz- und Haseinstellung leiden, oder an die vielen andern, die bei aller Sehnsucht infolge unterschwelliger Bindungen gefühlstumpf bleiben, so viel und so lange ihnen Liebe gewährt wird, oder an die ebenfalls ungemein zahlreichen Kinder, die mit gütigem Lächeln und guten Worten überfüttert worden sind und sie infolge erlittener Traumata oder lange anhaltender sentimentaler Verwöhnung mit Güte hohnlächelnd ablehnen u. a. Ich habe ihrer eine Menge gesehen, die auch bei Milieuänderung mit den einfachen Mitteln, die Fanconis Menschenfreundlichkeit nennt, niemals lernten, an die Liebe zu glauben. Wir erleben da, was jeder Bauer von jeher weiss: Es ist nicht angezeigt, auf hartes Erdreich zu säen, das Pflügen muss vorangehen. Sehr oft sah ich, wie schon im Kleinkind dieses Säen von Liebe durch Oeffnen der harten Kruste des Bewusstseins, durch Analyse vorbereitet werden musste.

Ein anderes Haupterziehungsmittel gegenüber neurotischen Kindern ist nach Fanconis Darstellung die *autoritative Belehrung* (799 [32]) oder *Vorschrift* (Schw. med. Wochenschrift a. a. O. 1489). Ich anerkenne, dass auch sie unter Umständen günstig wirken kann, besonders bei der symptomatischen Therapie, die sich um die tieferen Ursachen nicht kümmert und mit äusseren Heilerfolgen sich begnügt. Allein bei dieser Oberflächenbehandlung, die — ich bitte um Verzeihung, es sagen zu müssen — in Tausenden von Fällen als oberflächliche Behandlung abgelehnt werden muss, ergeben sich manche Schwierigkeiten. Vor mir treten unglückliche Menschen auf, die nach dieser Behandlung in grosses Leid gestossen wurden. Nehmen wir, um beliebig herauszugreifen, den neurotischen Bett- oder Kleidermässer. Es gibt Fälle, bei denen das Symptom auf Suggestion hin weicht, besonders wenn sie in so liebenswürdiger Weise verabfolgt wird, wie Fanconi es schildert. Es gibt aber sehr viele andere, bei denen die autoritäre Belehrung und Vorschrift nicht nur versagt, sondern sogar das Symptom und das mit ihm verbundene Elend sehr verschlimmert. Schon der freundliche Zuspruch: «Du musst nur energisch wollen, so hört das Uebel auf», ist in meinen Augen gefährlich. Denn bleibt nach fruchtlosen Anstrengungen des Willens der in Aussicht gestellte Erfolg aus, und er *muss* aus Gründen, die dem Tiefenpädagogen genau bekannt sind, oft ausbleiben, so verliert das Kind den Glauben an seine Willenskraft, an sich selbst, seine Zukunft und — an den Mahner, der es getäuscht hat. Oft entsteht, besonders bei bewusst oder unbewusst schlechter Einstellung auf den Vater, wilder Hass auf solche Heilpädagogen, wie ich oft sah. Der Tiefenerzieher untersucht zuerst sorgfältig den Fall, den auch der begabteste intuitive Pädagoge ohne Analyse manchmal einfach nicht finden kann, er tritt nicht mit einer öden Regel, die in einer halben Minute erlernt werden kann, an den Enuretiker heran, sondern untersucht zuerst, bevor er redet und handelt. Ueber die reichhaltige «Psychologie des Nüssens» kann ich mich nicht weiter aussprechen. Es ist verkehrt, die alten erzieherischen Methoden für stets harmlos zu halten. Man denke ja nicht etwa, die Tiefenpädagogik sei gefährlich, die blosser Bewusstseins-erziehung aber ungefährlich! Ein grosser Teil unserer Neurotikerkinder ist durch die alte Pädagogik, oder auch durch fruchtlose Suggestionstherapie hindurchgegangen. (Schluss folgt)